

Nummer 22
15. Juli 2026
Jahrgang 53

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 255 bis 277

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Betriebssatzung des Sondervermögen Kinder- und Jugendbereich Duisburg (SVK) vom 13.05.2026

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung
am 04.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

Diese Satzung beruht auf §§ 7, 41, 107 und 114
der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-
Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/
SGV.NRW.2023) in der jeweils gültigen Fassung
in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen - EigVO NRW -
in der Fassung von Art. 16 des Gesetzes über
ein Neues Kommunales Finanzmanagement für
Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom
16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV.
NRW. 2005, S. 15/SGV.NRW.641) in der jeweils
gültigen Fassung.

Artikel 1

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Son-
dervermögen Kinder- und Jugendbereich
Duisburg (SVK) wird zum 01.01.2026 mit
der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Son-
dervermögen-Immobilien Duisburg (SVI) zu-
sammengefasst.
- (2) Der operative Geschäftsbetrieb des Sonder-
vermögen Kinder- und Jugendbereich Duis-
burg (SVK) wird zum 31.12.2025 eingestellt.
- (3) Die bisherigen Aufgaben des Sondervermö-
gen Kinder- und Jugendbereich Duisburg
(SVK) werden in das Sondervermögen-Im-
mobilien Duisburg (SVI) überführt und von
diesem ab 01.01.2026 wahrgenommen.
- (4) Die Betriebssatzung des Sondervermögen Kin-
der- und Jugendbereich Duisburg (SVK) vom
01.01.2023 (veröffentlicht im Amtsblatt für
die Stadt Duisburg Nr. 2 vom 31.01.2023,
S. 43), zuletzt geändert durch die 1. Satzungs-
änderung vom 19.02.2024 (veröffentlicht im
Amtsblatt der Stadt Duisburg Nr. 13 vom

30.04.2024) wird mit Ablauf des 31.12.2025
aufgehoben. Nach Ablauf des 31.12.2025
sind die Bestimmungen der Satzung nur noch
insoweit anzuwenden, als sie Angelegenhei-
ten des Wirtschaftsjahres 2025 betreffen.

- (5) Die gesamten Aktiva und Passiva der Bilanz
des Sondervermögen Kinder- und Jugend-
bereich Duisburg (SVK) werden auf das Son-
dervermögen-Immobilien Duisburg (SVI) über-
tragen. Das Stammkapital des SVK in Höhe
von EUR 5.000.000,- wird in analoger An-
wendung der Vorschriften des § 272 Abs. 2
Nr. 4 HGB in der Allgemeinen Rücklage des
SVI ausgewiesen. Das Stammkapital des SVI
in Höhe von EUR 40.407.830,- bleibt unver-
ändert bestehen.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekannt-
machung in Kraft.

Vorstehende Satzung zur Aufhebung der Be-
triebssatzung des Sondervermögen Kinder- und
Jugendbereich Duisburg (SVK) wird hiermit öf-
fentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften der Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustan-
kommen dieser Änderungssatzung kann gemäß
§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs
Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr
geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungs-
gemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbe-
schluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Duisburg, den 13. Mai 2026

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Steinmetz
Tel.-Nr.: 0203 283-7482

Bekanntmachung über die Änderung Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds des ISEK „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochfeld“

Der Rat der Stadt Duisburg hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 auf Grundlage der Neufassung der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 (FRL NRW 2023), die damit einhergegangene erforderliche Überarbeitung der kommunalen Förderrichtlinie beschlossen. Die Änderungen beruhen auf der Beschlussvorlage mit der Drucksachennummer 26-0298. Durch die Änderung wird die Einrichtung der Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft und zur Stärkung von Zentren nach den Nummern 10.2.1 und 10.2.2 der FRL NRW 2023 im Stadterneuerungsgebiet Duisburg-Hochheide ermöglicht. Neben den dafür notwendigen Anpassungen an die erweiterten Fördermöglichkeiten, trägt die Stadt Duisburg hiermit zugleich den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides ZB 04/005/25 vom 14.07.2025 der Bezirksregierung Düsseldorf Rechnung.

Die Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Soziale Stadt Homberg-Hochheide“, Drucksachennummer 21-0150, vom Rat der Stadt Duisburg beschlossen am 14.06.2021, wird wie folgt geändert:

Richtlinie zur Vergabe von Finanzmitteln aus den Verfügungsfonds „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochheide“

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 23.06.2025 (Drucksache Nr. 22-0683/2) die Anpassung der Gebietskulisse „Soziale Stadt Homberg-Hochheide“ zum STEP-Antrag 2025 beschlossen. Auf Grundlage von Nummer 10.2 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen (Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023) vom 15.06.2023, in Verbindung mit den jeweils geltenden Nebenbestimmungen, richtet die Stadt Duisburg im Rahmen des Förderprogramms „Sozialer Zusammenhalt: Duisburg-Hochheide „Zusammen leben – zusammen wachsen“ die Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft und zur Stärkung von Zentren nach den Nummern 10.2.1 und 10.2.2 der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 (FRL 2023 NRW) ein.

1. Zielsetzung der Verfügungsfonds

Ziel der Verfügungsfonds ist es, niederschwelliges bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Stadterneuerung durch die Möglichkeit eines Mitteleinsatzes für neue, lokal angepasste, innovative und nicht kommerzielle Ideen, Aktionen und Projekte zu fördern. Gefördert werden Maßnahmen, die gemeinsam mit der Bewohnerschaft sowie lokal agierenden Personen entwickelt oder durch diese vorgeschlagen werden. Alle Projekte der Verfügungsfonds sollen die Ziele des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK Hochheide 2025) fördern und begleiten.

2. Rechtsgrundlage und Verwaltung

Für den Stadtteil Duisburg-Hochheide werden die Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft sowie zur Stärkung von Zentren gemäß den Nummern 10.2.1 und 10.2.2 der FRL 2023 NRW eingerichtet.

Die Stadt Duisburg bewirtschaftet die Fonds finanziell. Das von der Stadt beauftragte Ortsteilmanagement für Duisburg-Hochheide übernimmt eine beratende Begleitung der Verfügungsfonds sowie die Geschäftsführung des Entscheidungsgremiums („Verfügungsfondsjury Hochheide“).

3. Fördergrundsätze

Förderfähig sind Projekte, Aktionen und Maßnahmen, die gemeinsam mit der Bewohnerschaft oder lokal agierenden Personen entwickelt oder durch diese vorgeschlagen werden. In der Regel werden 100 Prozent des unrentierlichen Teils der förderfähigen Kosten durch öffentliche Mittel unterstützt. Die finanzielle Beteiligung kann bei Bedarf auch anteilig erfolgen. Die gewährten Mittel sollen für den beantragten Zweck angemessen sein sowie wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Förderungen werden nur für Projekte mit förderfähigen Kosten ab 300 Euro (brutto) bewilligt. Die förderfähigen Kosten sollen 10.000 Euro (brutto) im Regelfall nicht überschreiten.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Verfügungsfondsjury Hochheide höhere Beträge genehmigen.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen zur Nachrangigkeit der Städtebauförderung gemäß Ziffer 6.1 der FRL 2023 NRW wird hiermit hingewiesen.

4. Arten des Verfügungsfonds und Finanzierung

4.1 Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft nach Ziffer 10.2.1 FRL 2023 NRW

Der Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Bewohnerschaft dient der Förderung bürgerschaftlichen Engagements im investiven Kontext der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Er kann in der Regel bis zu 100 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung (Bund, Land und Stadt) finanziert werden.

Typische förderfähige Projekte und Maßnahmen sind beispielsweise:

- Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil
- Mitmachaktionen im Stadtteil
- Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil

- Imagekampagnen

- Andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil

4.2 Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren nach Ziffer 10.2.2 FRL 2023 NRW

Der Verfügungsfonds zur Stärkung von Zentren unterstützt investive und investitionsbegleitende Maßnahmen in zentralen Versorgungsbereichen. Er wird in der Regel bis zu 50 Prozent aus Mitteln der Städtebauförderung (Bund, Land und Stadt) und mindestens 50 Prozent aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften sowie Privatpersonen finanziert. Private Kofinanzierungen, Sponsoring und weitere Drittmittel müssen mit dem Antrag nachgewiesen werden.

Die privaten Mittel sind als Geldleistung zu erbringen. Darüber hinaus ist eine Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements möglich. Dabei werden die fiktiven Ausgaben des bürgerschaftlichen Engagements in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeiten in die Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen.

Es können insbesondere investive und investitionsbegleitende Maßnahmen gefördert werden wie beispielsweise:

- Mieter- und Eigentümerbefragungen
- Workshops zu den Themen Mietrecht, Nutzungskopplungen, Marketing und Schaufenstergestaltung
- Entwicklung von Corporate Designs, Internetauftritten und Stadtmarketingprodukten
- Maßnahmen des Baustellenmarketings
- Aufwertungen der Aufenthaltsqualität im Zentrum, z. B. durch Möblierung, Beleuchtung oder Gestaltung von Plätzen und Grünflächen
- Temporäre Gestaltungen und Gestaltungs- sowie Sauberkeitsaktionen
- Projekte zur Zwischennutzung leerstehender Ladenlokale sowie Maßnahmen zur Stärkung der Identität des Zentrums

5. Förderbedingungen

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Gebietsbezogen

Der Einsatz der Verfügungsfonds sowie die Durchführung der geförderten Maßnahmen sind auf das festgelegte Gebiet der Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochheide“ (s. Anlage 1) begrenzt und sollen diesem zugutekommen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Gebietsbeschränkung abgewichen werden. Die Relevanz der Maßnahme für das Programmgebiet ist in diesen Ausnahmefällen im Antrag zu erläutern.

- Bürgerschaftliches Engagement

Projekte werden von der Bewohnerschaft, Vereinen, Initiativen oder Einrichtungen, sowie Akteuren der lokalen Wirtschaft, die im Programmgebiet wohnhaft oder aktiv sind, initiiert, getragen und/oder unterstützt.

- Stabilisierend oder entwickelnd

Ziel aller Projekte ist es, einen positiven Beitrag zur Stabilisierung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, klimatischen und/oder ökologischen Situation im Programmgebiet zu leisten. Die Lebensbedingungen eines möglichst großen Anteils der Bewohnerschaft sollen verbessert und die Wohnzufriedenheit erhöht werden.

- Integrativ

Die Maßnahmen leisten einen Beitrag zum friedlichen und respektvollen Zusammenleben aller Menschen im Programmgebiet. Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Nicht-Diskriminierung sind zu berücksichtigen.

- Förderkonform

Die Mittel der Verfügungsfonds dürfen nur für Maßnahmen eingesetzt werden, die im Sinne der Städtebauförderrichtlinie Nordrhein-Westfalen 2023 sowie der jeweils geltenden Nebenbestimmungen förderfähig sind.

6. Ausschlusskriterien

Nicht förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen und Kosten:

- Maßnahmen, deren Finanzierung ohne Förderung nach dieser Richtlinie gesichert ist
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind
- Maßnahmen, die vor Erlass des Zuwendungsbescheids begonnen oder abgeschlossen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn), es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde auf schriftlichen Antrag hin vorab bewilligt,
- Laufende Betriebs-, Personal- und Sachkosten des Antragstellers
- Kosten, die nicht mit dem zu fördernden Projekt in Zusammenhang stehen
- Maßnahmen, die der privatwirtschaftlichen Gewinnerzielung bzw. persönlichen oder trägerspezifischen Interessen dienen
- Maßnahmen zur Unterstützung oder Durchführung terroristischer Aktivitäten

7. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind volljährige natürliche oder juristische Personen, die im Programmgebiet wohnen, ansässig oder (ehrenamtlich) tätig sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- Das Ortsteilbüro (als treuhänderischer Akteur für Beteiligungsaktionen und für Antragstellende, die nicht öffentlich auftreten möchten)
- Vereine und Bürgerschaftsinitiativen, Interessengemeinschaften und Standortgemeinschaften
- Gemeinnützige und karitative Träger sowie Stiftungen
- Private Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

- Akteure der lokalen Wirtschaft (Gewerbe, Handwerk, Einzelhandel, Gastronomie etc.) und Personen mit Grundstücks- oder Immobilieneigentum
- Gewerbe- oder Standortmarketingverein
- In Ausnahmefällen Personen, deren Projektbezug über das Gebiet hinausgeht – die Verbindung zum Programmgebiet muss im Antrag erläutert werden

8. Verfügungsfondsjury Hochheide – Zusammensetzung und Verfahren

Zur Organisation der Verfügungsfonds wird eine „Verfügungsfondsjury Hochheide“ gebildet, die über die Mittelvergabe entscheidet. Die Verfügungsfondsjury besteht aus insgesamt sieben Mitgliedern. Zwei Sitze und zwei Stellvertretungen werden durch Mitglieder der zuständigen Bezirksvertretung besetzt. Die verbleibenden fünf Sitze und deren drei Vertretungen werden durch die Bewohnerschaft bzw. im Programmgebiet engagierte Personen besetzt. Die Zusammensetzung soll die unterschiedlichen örtlichen Belange und Interessen ausgewogen berücksichtigen (z. B. Bewohnerschaft, Vereine, Einzelhandel, Bildungs- und Integrationseinrichtungen, Kunst- und Kulturszene, soziale und karitative Einrichtungen, Sport- und Freizeitgruppen).

Mitglieder aus der Bewohnerschaft bzw. aus dem Kreis der Engagierten müssen während ihrer Tätigkeit in der Verfügungsfondsjury im Programmgebiet Hochheide wohnhaft beziehungsweise aktiv sein und dürfen kein politisches Amt innerhalb der Stadt Duisburg bekleiden.

Die Besetzung der fünf Sitze der Bewohnerschaft erfolgt in einem dreistufigen Verfahren:

- Das Ortsteilmanagement macht den Prozess der (Neu-) Besetzung öffentlich bekannt und wirbt aktiv für ein Engagement in der Verfügungsfondsjury. Interessierte Personen können ihr Interesse schriftlich gegenüber dem Ortsteilmanagement bekunden.

- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist prüfen das Ortsteilmanagement und die Stadt Duisburg die eingegangenen Interessensbekundungen.
- In einer Sitzung des „Runden Tisches Hochheide“ wählen die Anwesenden aus den Interessensbekundungen fünf Mitglieder und drei Vertretungen für die Verfügungsfondsjury. Die Mitglieder und Vertretungen werden für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder der Bezirksvertretung werden zu Beginn jeder Amtsperiode neu bestimmt.

Das Ortsteilmanagement führt die Geschäftsführung der Verfügungsfondsjury, nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil und prüft gemeinsam mit der Stadt Duisburg regelmäßig die rechtmäßige Besetzung der Jury sowie etwaige Interessenkonflikte. Ein Mitglied, das nach § 31 der Gemeindeordnung NRW befangen ist, hat dies anzuzeigen und darf nicht an Beratung und Beschlussfassung teilnehmen. Nach der konstituierenden Sitzung gibt sich die Verfügungsfondsjury eine Geschäftsordnung, in der auch Regelungen zur Auflösung festgelegt werden.

9. Antrags- und Umsetzungsverfahren

Anträge können ganzjährig gestellt werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs sowie nach dem Grad ihrer Bewilligungsreife bearbeitet. Die Anträge sind förmlich und vollständig in Schriftform beim Ortsteilmanagement einzureichen.

Es ist zwingend das offizielle Antragsformular zu nutzen. Das Ortsteilmanagement unterstützt bei der Antragstellung. Dem Antrag muss eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsübersicht beigelegt werden. Kostenanteile, für die eine Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht, sind nicht förderfähig. Externe Förderungen und Sponsorings sind vorrangig zu prüfen und darzustellen.

Bei Anschaffungen von projektbezogenen Sach- und Investitionsgütern von jeweils mehr als 1.000 Euro (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Auf Wunsch der Verfügungsfondsjury Hochheide können auch bei geringeren Summen Vergleichsangebote eingefordert werden.

Die Vergabegrundsätze des § 75a GO NRW sind einzuhalten. Die Projektträger haben ihre Vergaben dabei wirtschaftlich, effizient und sparsam und unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten.

Nach Eingang des Antrags führen das Ortsteilmanagement und die Stadt Duisburg eine inhaltliche und förderrechtliche Vorprüfung durch. Die Förderfähigkeit des Antrages wird durch die Stadt Duisburg in einem Prüfvermerk schriftlich festgehalten. Die beschlussfähigen Anträge müssen dem für die Bewilligung zuständigen Fachbereich der Stadt Duisburg vier Wochen vor der nächsten planmäßigen Sitzung der Verfügungsfondsjury Hochheide vorliegen.

Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die stimmberechtigten Mitglieder der Verfügungsfondsjury entscheiden anschließend entsprechend der Zielsetzung der Fonds mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Mittelvergabe sowie über eventuelle Auflagen. Die Jury ist bei Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit der Jury ist vor Beginn jeder Sitzung festzustellen und protokollarisch festzuhalten. Bei positivem Beschluss stellt die Stadt Duisburg einen förmlichen Zuwendungsbescheid aus, von dem das Ortsteilmanagement eine Kopie erhält.

Der Durchführungszeitraum der Maßnahmen sollte zwölf Monate nicht überschreiten. In begründeten Fällen kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden. Vor Beginn der Maßnahme darf keine Beauftragung oder Ausführung erfolgen, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wurde bewilligt.

10. Zweckbindungsfristen

Für aus den Verfügungsfonds geförderte Projekte, Maßnahmen und Aktionen gelten Zweckbindungsfristen entsprechend der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz nach Nummer 15.2 und 15.3 der FRL 2023 NRW sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Erst nach Ablauf der festgelegten Zweckbindungsfristen kann über

erworbene oder hergestellte Gegenstände frei verfügt werden.

11. Verwendungsnachweis und Abrechnung

Nach Durchführung der geförderten Maßnahme ist innerhalb von drei Monaten ein qualifizierter Verwendungsnachweis vorzulegen. Das Ortsteilmanagement unterstützt die Antragstellenden dabei.

Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen enthalten:

- Sachbericht über die Maßnahme mit Unterschrift der Mittelempfängenden,
- Das ausgefüllte Formular zur Mittelanforderung,
- Fotodokumentation in angemessenem Umfang,
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseinformationen),
- Vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) mit zeitlicher Reihenfolge und Trennung der Posten; nur die Nettobeträge sind förderfähig, wenn ein Vorsteuerabzug möglich ist,
- Alle Vergabe-, Vertrags-, Einnahme-, Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsunterlagen (Kontoauszüge, Quittungen) im Original. Die Belege müssen Zahlungsempfängende, Zahlungsgrund, Zahlungstag und Verwendungszweck erkennen lassen.
- Inventarisierungsliste bei Anschaffung beweglicher Gegenstände und Erstattungen bei Überschreitung von 800 Euro.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt durch die Stadt Duisburg in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Ist eine beantragte und von der Verfügungsfondsjury beschlossene Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im begründeten Ausnahmefall auch eine

Vorfinanzierung in Höhe von max. 50 % des sachlich und rechnerisch geprüften Zuwendungsbetrages erfolgen. Dies ist schriftlich zu beantragen. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Verwendungsnachweis muss fristgerecht eingereicht werden. Fehlende Unterlagen müssen nach Aufforderung unverzüglich nachgereicht werden. Falls nachgewiesene Kosten niedriger ausfallen als beantragt oder Einnahmen höher sind als im Kostenplan angegeben, wird die ausgezahlte Fördersumme entsprechend gekürzt.

12. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus den Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes Nordrhein-Westfalen und der Stadt Duisburg; Bewilligungen erfolgen nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel des Landes und der Haushaltsmittel der Stadt Duisburg. Bei Verfahrensverstößen können die Fördergeber die Rückzahlung bis hin zur gesamten gewährten Fördersumme verlangen.

13. Öffentlichkeitsarbeit

Zu bewilligten Maßnahmen ist eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind über das Ortsteilmanagement mit der Stadt Duisburg abzustimmen. Bei der Erstellung von Medien zur Publizität (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Präsentationen, Hinweisschilder etc.) sind die Publizitätsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Vorgaben der Stadt Duisburg und der Gesamtmaßnahme zu beachten.

14. Datenschutz

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung

erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe. Gemäß §§ 11 und 12 der Mitteilungsverordnung (MV) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, die zuständige Finanzbehörde über Grund, Höhe und Tag der Zahlung zu unterrichten und Namen sowie Anschrift der Empfangenden zu übermitteln. Antragstellende erhalten mit Antragsstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

15. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

Der Zuwendungsbescheid kann auch nach Auszahlung des Zuschusses zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn ein Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Antrag falsche Angaben gemacht worden sind.

Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Duisburg in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie der Stadt Duisburg zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Soziale Stadt Homborg-Hochheide“.

Die Richtlinie tritt außer Kraft, sobald das Land Nordrhein-Westfalen die Förderung der Gesamtmaßnahme „Sozialer Zusammenhalt Duisburg-Hochheide“ für abgeschlossen erklärt, bzw. die Stadt Duisburg mit entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Duisburg die Förderung des Programmgebietes formell beendet.

Die vorstehende Richtlinie wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Richtlinienänderung kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekannt-



machung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Richtlinienänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister hat den Richtlinienbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

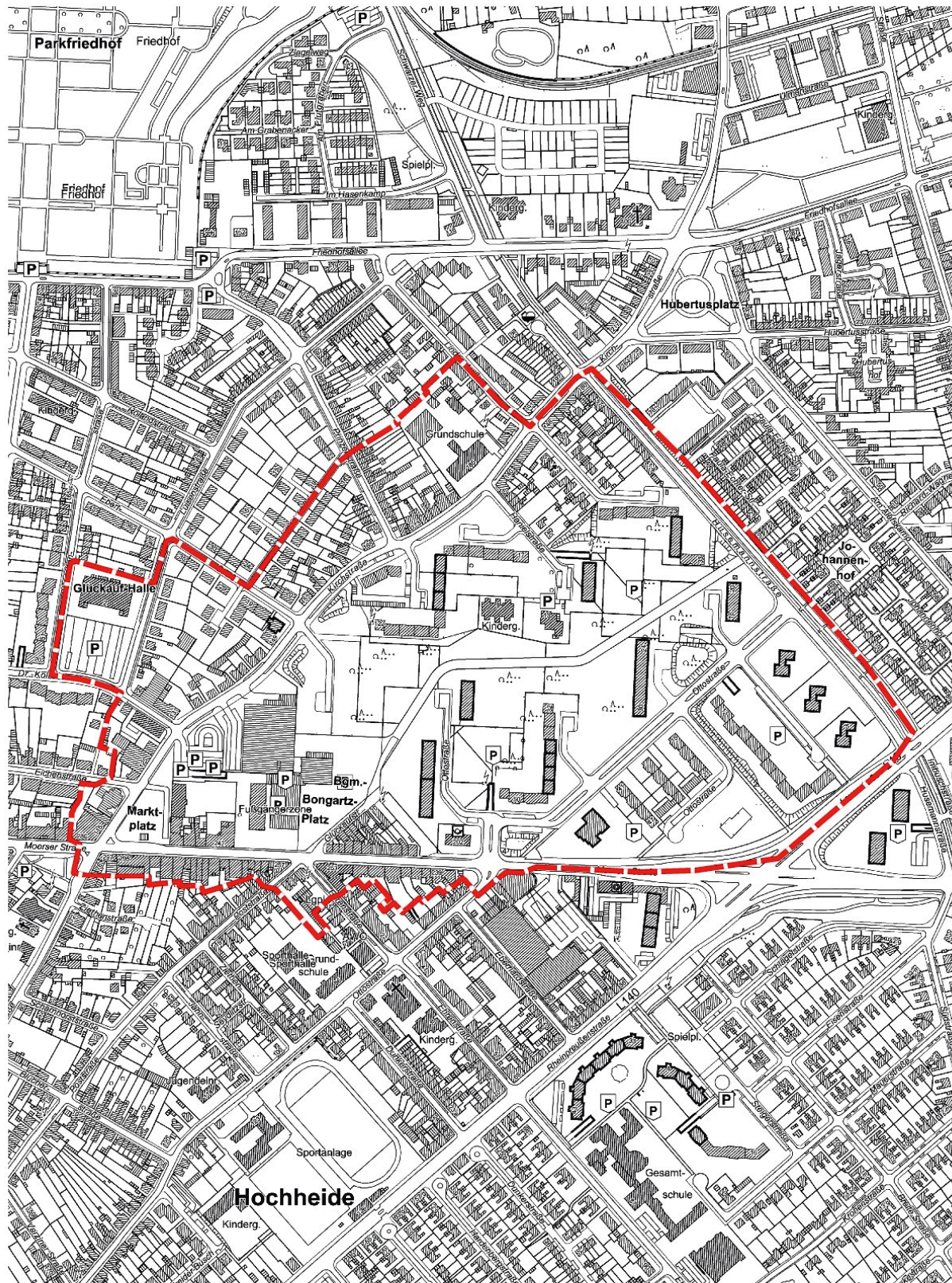
Duisburg, den 16. Juni 2026

Link
Oberbürgermeister

*Auskunft erteilt:
Herr Kestermann
Tel.-Nr.: 0203 283-984085*

Anhang

Anlage 1: Abgrenzung des Fördergebietes



Quelle: Stadt Duisburg 2025

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ für einen Bereich zwischen Forststraße, Wanheimer Straße und Neuenhofstraße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 04.05.2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1301 -Wanheim-Angerhausen- „Forststraße“ in Kraft.

Duisburg, den 12. Juni 2026

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Frau Rüther
Tel.-Nr. 0203 283-984149
E-Mail: v.ruether@stadt-duisburg.de

Bekanntmachung verschiedener Gebäude(um)nummerierungen

Aus verwaltungstechnischen Gründen waren folgende Gebäude(um)nummerierungen erforderlich:

Gemarkung Rheinhausen:

Hochstraße	wird	Hochstraße 14 (Garagenhof)
------------	------	-------------------------------

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Duisburg, den 23. Juni 2026

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:
Hendrik Schulters
Tel.-Nr.: 0203 283-985154*

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3201779554 der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 16. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3211217421 (alt 111217428) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 19. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Auf Veranlassung des Gläubigers soll das Sparkassenbuch Nr. 3261199024 (alt 161199021) der Sparkasse Duisburg für kraftlos erklärt werden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Duisburg, den 24. Juni 2026

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand



Bekanntmachung

Luftverkehr;

Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 15.12.2025 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Hier: Offenlage des geänderten Antrags

I. Anlass

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat zum 15.12.2025 eine geänderte Fassung ihres Antrags auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses vom 16.02.2015 bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, vorgelegt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist im Wesentlichen weiterhin die Zulassung

- **baulicher Maßnahmen**, nämlich Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage durch die Herstellung von insgesamt acht neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie die Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiterer Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen und
- **betrieblicher Änderungen**, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage wie auch die flexible Nutzung beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs

Ferner wird die Erteilung der erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse beantragt.

Abweichend von ihrem ursprünglichen Antrag vom 16.02.2015 begehrt die Flughafen Düsseldorf GmbH im Wesentlichen nicht mehr die Streichung des geltenden „Flugbewegungsdeckels“ von 131.000 Flugbewegungen in den sechs verkehrsreichsten Monaten. Als weitere Änderung zum ursprünglichen Antrag sollen innerhalb dieser Begrenzung nunmehr bis zu 128.000 Flugbewegungen im Linien- und Charterverkehr sowie mindestens 3.000 sonstige Flugbewegungen zulässig sein.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3e Abs. 1 Nr. 2, 3c Satz 1 u. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (nachfolgend: UVPG a.F.).





II. Bisheriger Verfahrensablauf

Zum Vorhaben ist die Öffentlichkeit bislang zweimal beteiligt worden. Hierbei sind die Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Behörden, Vereinigungen und Betroffenen zum bzw. gegen den ursprünglich gestellten Antrag von der zuständigen Anhörungsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf – den gesetzlichen Fristen entsprechend aufgenommen worden:

- **März 2016 – April 2017:** Öffentliche Auslegung und mündliche Erörterung der ursprünglichen Antragsunterlagen (1. Anhörungsverfahren)
- **Mai – Juni 2020:** Öffentliche Auslegung geänderter und ergänzender Antragsunterlagen (2. Anhörungsverfahren)

Der nunmehr zum 15.12.2025 geänderte Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH - s. **Ziffer I.** - erfordert mit Blick auf die entsprechend angepassten Pläne und sonstigen Unterlagen, u.a. zu den Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG a.F., eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 3 u. 4 UVPG a.F.).

Zur Gültigkeit der bisherigen Einwendungen und Stellungnahmen s. **Hinweis (Ziffer IV.4).**

III. Ablauf der öffentlichen Auslegung im Internet und in den Kommunen

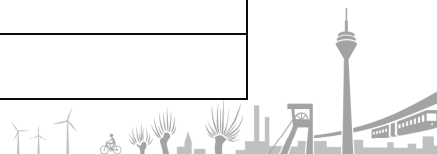
Die geänderten Unterlagen werden für die Dauer eines Monats

vom 02.09.2026 bis einschließlich 01.10.2026 (Auslegungsfrist)

für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Sie sind einsehbar

1. über die Internetseiten der folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen:

Stadt bzw. Gemeinde	Link zur Homepage
Landeshauptstadt Düsseldorf	https://www.duesseldorf.de/
Duisburg	https://www.duisburg.de/microsites/pbv/
Essen	https://www.essen.de/
Heiligenhaus	https://www.heiligenhaus.de/
Kaarst	https://www.kaarst.de/
Korschenbroich	https://korschenbroich.de/





Krefeld	https://www.krefeld.de/
Meerbusch	https://meerbusch.de/
Moers	https://www.moers.de/
Mülheim an der Ruhr	https://www.muelheim-ruhr.de/
Neuss am Rhein	https://www.neuss.de/
Ratingen	https://www.stadt-ratingen.de/
Tönisvorst	https://www.toenisvorst.de/
Willich	https://www.stadt-willich.de/

2. über das Portal Beteiligung.NRW.de:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1025382>

3. sowie zusätzlich in den Räumen der oben genannten Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen

Die Unterlagen liegen in den Räumen der

Stadtverwaltung Duisburg

Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement

Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 (Eingang Moselstraße)

47051 Duisburg

während der Dienststunden

Tag	Uhrzeit vormittags	Uhrzeit nachmittags
Mo	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Di	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Mi	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 17:00 Uhr
Do	08:00 – 12:30 Uhr	13:30 – 16:00 Uhr
Fr	08:00 – 14:00 Uhr	





zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Vorherige Anmeldung unter Beteiligungen-ToeB@stadt-duisburg.de oder 0203-283984198 erforderlich.

Die Hinweise zu Art und Ort der Zugangsmöglichkeit in den anderen Kommunen entnehmen Sie bitte der jeweiligen örtlichen Bekanntmachung.

IV. Einwendungen

Das Anhörungsverfahren ist ein förmlicher Teil des besonderen Verwaltungsverfahrens (Planfeststellung) und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Einwendungsfrist

Jede Person, deren Belange durch **die in den geänderten Unterlagen dargestellten Inhalte (Ergebnisse, Tatsachen, Bewertungen) erstmals oder stärker berührt** werden, kann Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb der Einwendungsfrist erheben.

Gelegenheit zur Einwendung besteht bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (Einwendungsfrist), das ist

bis einschließlich 15.10.2026 (Posteingang)

2. Empfängerin der Einwendungen

Einwendungen sind bitte mit Angabe des Aktenzeichens 26.03.01.01- PFV DUS

bei der

Bezirksregierung Düsseldorf

Postfach 300865

40408 Düsseldorf

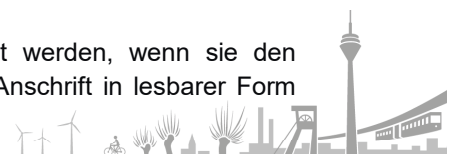
oder bei einer der oben genannten Offenlagekommunen zu erheben.

3. Inhalt und Form der Einwendungen

Einwendungen müssen

- a) den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen und
- b) innerhalb der o.g. Einwendungsfrist bei den o.g. Stellen zum Aktenzeichen 26.03.01.01-PFV DUS entweder schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift (s. auch Ziffer V. 2) erklärt werden.

Schriftliche Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie den vollständigen Vor- und Nachnamen, die vollständige Anschrift in lesbarer Form



Bezirksregierung
Düsseldorf



sowie die Unterschrift enthalten. Dies gilt auch für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: es sind die Namen aller Familienmitglieder, für die die Einwendung gelten soll, leserlich anzugeben und von allen unterschreibungsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.

Das Erfordernis der Schriftform kann auch auf elektronischem Wege erfüllt werden:

In elektronischer Form erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig.

- Für **verschlüsselte E-Mails** und **Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES)** nutzen Sie bitte folgende Adresse:
poststelle@brd.sec.nrw.de.

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite [Zugangsöffnung für die elektronische Kommunikation mittels verschlüsselter E-Mails sowie elektronisch signierter Dokumente](#) der Bezirksregierung Düsseldorf.

- Alternativ kann das Portal Beteiligung.NRW.de genutzt werden:
<https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/startseite>

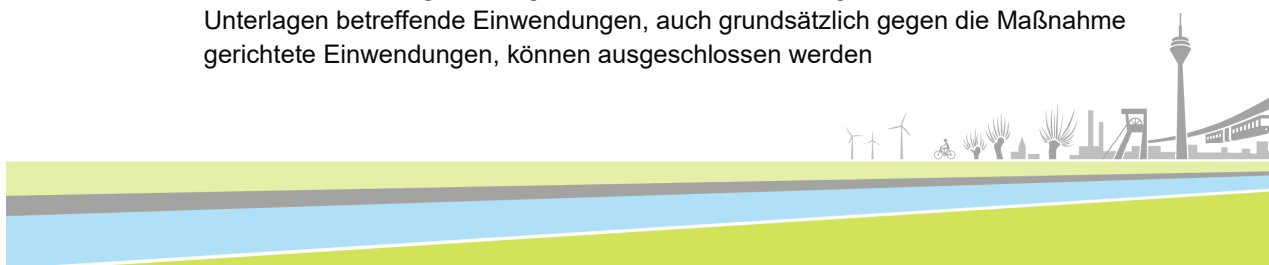
Qualifizierte Einwendungen können in dem Portal direkt abgegeben werden, sofern Sie sich dort registrieren. Informationen hierzu finden Sie unter <https://beteiligung.nrw.de/portal/brd/informationen/haeufige-fragen#>

Eine Einwendung mittels einfacher E-Mail entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.

4. Wichtiger Hinweis: Die bereits in den Jahren 2016 und 2020 durchgeführten Anhörungsverfahren eingebrachten, zulässigen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden. Sie sind vollumfänglich gültig und weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

V. Weitere wichtige Hinweise:

1. Die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf die unter Ziffer VI. aufgelisteten aktualisierten Antragsunterlagen beschränkt. Anderweitige, nicht die aktualisierten Unterlagen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, können ausgeschlossen werden



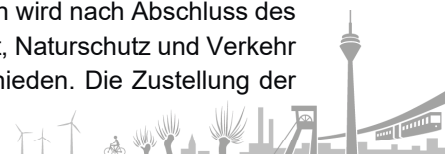
Bezirksregierung
Düsseldorf



2. Die Abgabe einer Einwendung zur Niederschrift ist nur persönlich und nach vorheriger Anmeldung (Terminvereinbarung) möglich. Die Kontaktdaten der Bezirksregierung Düsseldorf finden Sie am Ende dieses Textes, Informationen zu den Kommunen finden Sie auf den Homepages der Kommunen (s. obige Liste unter Ziffer III. 1).
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen:

Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren die unterzeichnende Person als Vertretung der übrigen Unterzeichnenden, die darin mit ihrem Namen und ihrer Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit sie nicht von ihnen als bevollmächtigte Person bestellt worden ist. Vertretung kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW). Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn die Vertretung keine natürliche Person ist.

5. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (s. Ziffer IV.3.b).
6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
7. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Deren etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der angegebenen Einwendungsfrist vorzubringen.
8. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art -, die vor Auslegung des Antrags an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, die Bezirksregierung Düsseldorf oder die Kommunen gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
9. Über alle Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der





Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwendenden und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

10. Im Anhörungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und unter Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/Datenschutzbestimmungen>, sowie spezielle Hinweise zu Anhörungsverfahren des Dezernats 26 unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/Themen/Verkehr/Luftverkehr/Flughaefen-und-plaetze>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden. Das in diesem Verfahren als Verwaltungshelfer und somit als Auftragsverarbeiter im Sinne Art. 28 DSGVO beauftragte Unternehmen ist die Probiotec GmbH, Schillingstr. 333 in 52355 Düren.

VI. Gegenstände der öffentlichen Auslegungen im Internet und in den Kommunen

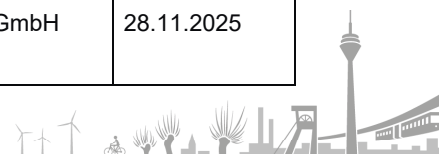
Die auszulegenden – auf die geänderten Antragsinhalte - angepassten Unterlagen (z.T. jeweils mit weiteren Anlagen) sind folgende:

- Antrag** der Flughafen Düsseldorf GmbH auf Feststellung des Plans für die Kapazitätserweiterung Verkehrsflughafen Düsseldorf in der Fassung vom 15.12.2025.

2. Beschreibung des Vorhabens

(betrifft: Standort; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr; Verkehrsbedarf/Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen und sonstigen Flugbetriebsflächen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Luftverkehrsprognose Flughafen Düsseldorf DUS 2040	INTRAPLAN Consult GmbH	März 2025
Aktualisierung der Kapazitätsuntersuchung (Zweibahnssystem)	DLR - Institut für Flugführung	11.06.2025
Technische Planung (Erläuterungsbericht und Planunterlagen)	Dorsch Engineers GmbH	28.11.2025





Schreiben zum Erfordernis möglicher Änderungen von An-/Abflugstrecken zum/vom Flughafen Düsseldorf	DFS – Deutsche Flugsicherung GmbH	04.02.2025
--	-----------------------------------	------------

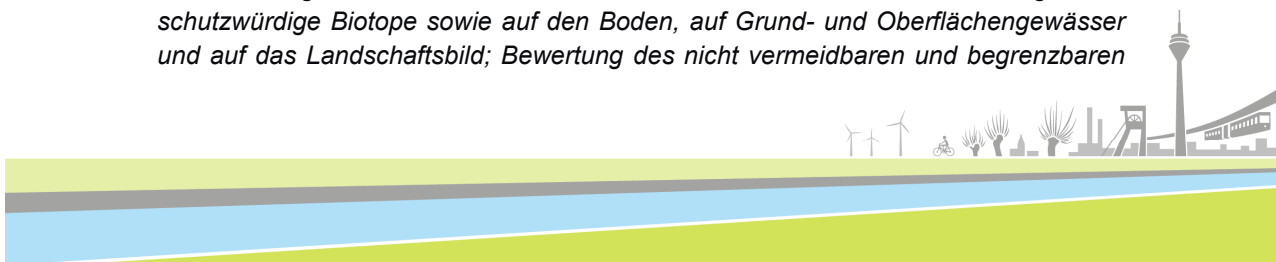
3. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Grundlagen für die Fluglärmbeurteilung/Datenerfassungssysteme, Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; flughafeninduzierter Landverkehr, Gesamtlärmbeurteilung, Veränderungen der Lichtimmissionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Dokumentation zur Erstellung der Datenerfassungssysteme	Accon GmbH	28.11.2025
Flug- und Bodenlärmgutachten	Accon GmbH	28.11.2025
Gesamtlärmbeurteilung	Accon GmbH	28.11.2025
Ergänzende lärmmedizinische Stellungnahme	Interdisziplinäres schlafmedizinisches Zentrum der Charité	28.11.2025
Luftqualitätsgutachten	Müller-BBM GmbH	28.11.2025
Lichttechnische Untersuchung	Peutz Consult GmbH	28.11.2025
Prognose zum flughafenbezogenen landseitigen Straßenverkehr für den Flughafen Düsseldorf	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG	28.11.2025

4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden und – im Zusammenhang der UVS – Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)

(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a. besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer und auf das Landschaftsbild; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzbaren



Bezirksregierung
Düsseldorf



Eingriffs in Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Landschaftspflegerischer Begleitplan	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025
FFH-Vorprüfung - „FFH-Gebiet Überanger Mark“	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025
FFH-Vorprüfung - „FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025
Fachbeitrag Klimaschutz	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025
Fachbeitrag Wasser zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025
Entwässerungsplanung (Erläuterungsbericht)	Rademacher & Partner Ingenieurberatung	28.11.2025
Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach	Hydrotec Ingenieurgesellschaft für Wasser und Umwelt mbH	28.11.2025
Umweltverträglichkeitsstudie	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	28.11.2025

Im Auftrag
Silke Dlugosch

**Bezirksregierung
Düsseldorf**



Dezernat 26 - Luftfahrtbehörde
Postfach 300865, 40408 Düsseldorf
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf
dez26.pfv@brd.nrw.de
Tel.: 0211 475 - 2616



Herausgegeben von:
Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister
Amt für Personal- und Organisationsmanagement
Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg
Telefon (02 03) 2 83-982995
Telefax (02 03) 2 83-2571
E-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de
Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat
(ohne Sonderausgaben)
Druck: Amt für Innovation und Zentrale Services

K 6439

Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt
Deutsche Post AG

THEATER **DUISBURG**

VIER SPARTEN
UNTER EINEM DACH

SCHAUSPIEL OPER BALLET KONZERT

www.theater-duisburg.de

